



Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Verband Musikschulen Thurgau" (VMTG) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verband bezweckt:

- 2.1 Die Förderung und Vertiefung des Musiklebens und der Musikerziehung im Kanton Thurgau.
- 2.2 Die Vertretung gemeinsamer Interessen der Musikschulen gegenüber kantonalen, im Bedarfsfall auch kommunalen und schweizerischen Behörden und Institutionen.
- 2.3 Die Führung einer Geschäftsstelle.
- 2.4 Die Förderung der Weiterbildung von Musiklehrpersonen.
- 2.5 Der Verband Musikschulen Thurgau ist mit den ihm angeschlossenen Musikschulen Mitglied des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) und unterstützt dessen Zielsetzungen und Massnahmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Musikschulen im Kanton Thurgau offen.
- 3.2 Anträge auf Mitgliedschaft sind mit schriftlichem Aufnahmegesuch an den Vorstand VMTG zu richten.

- 3.3 Über Aufnahme oder Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- 3.4 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erfüllen sowie dem Vorstand alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbands nötigen Mittel haben die Mitglieder in der Höhe des von der Mitgliederversammlung jeweils festzulegenden Jahresbeitrages zu leisten.

4. Organe

Die Organe des Verbands sind:

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 ...¹
- 4.3 Der Vorstand
- 4.4 Die Revisionsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.
- 5.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern statt.
- 5.3 Der Vorstand hat zu den Mitgliederversammlungen spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.5 Jedes Mitglied kann eine Delegation an die Mitgliederversammlung entsenden.

¹ Aufgehoben an der Mitgliederversammlung vom 04.06.2018.

- 5.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme, die vom Vorsitzenden der Delegation ausgeübt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 5.7 Beschlüsse und Wahlen bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Ausnahme siehe Ziff. 9.4 und 9.5.
- 5.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Abnahme von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
 - Beschlüsse über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beitritt zu anderen Organisationen
 - Genehmigung der Statuten und der Änderung
 - Beschluss über die Auflösung des Verbands

6. ...²

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Personen, welche aus mindestens vier verschiedenen Musikschulen stammen müssen. Das Verhältnis zwischen den Vertretern von Musikschulbehörden und Musikschulleitungen soll ausgewogen sein.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 7.3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 7.4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 7.7³ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

² Aufgehoben an der Mitgliederversammlung vom 04.06.2018.

- Vertretung und Verwaltung des Verbands
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Leitung der Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung und Verwaltung des Verbands sowie die Leitung der Geschäftsstelle zu delegieren und Beratungsmandate zu vergeben.

- 7.8 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu Zweien mit Präsident oder Vizepräsident. Er regelt die Zeichnungsberechtigung selbst.

8. Die Revisionsstelle

- 8.1 Der Verband überträgt diese Aufgabe einer Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung.
- 8.2 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und wird jährlich bestätigt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Jedes Mitglied bewahrt im Rahmen dieser Statuten seine rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit.
- 9.2 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 9.3 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 9.4 Eine Revision der Statuten wird durch einfaches Mehr aller Mitglieder beschlossen.
- 9.5 Die Auflösung des Verbands wird von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen. Die Liquidation wird durch die Mitgliederversammlung geregelt, wobei das Verbandsvermögen und zweckgebundene Mittel einer steuerbefreiten Vereinigung mit ähnlichem Vereinszweck zufließen muss.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. September 1986 genehmigt sowie an den Mitgliederversammlungen vom 22. April 2002, 27. April 2009, 6. Mai 2011, 7. Mai 2012, 4. Juni 2018 und 23. Mai 2019 geändert (letzte zwei Änderungen in Statuten mit Fussnoten vermerkt).

³ Geändert an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2019.

22. Oktober 2019

VERBAND MUSIKSCHULEN THURGAU

Präsidium

Vizepräsidium

Matthias Müller

Irene Herzog